



Regelung Feuerwachen, Parkdienstarbeiten und Entschädigung des Feuerwehrpersonals

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ORGANISATION
3. NOTWENDIGKEIT DER FEUERWACHEN
4. ENTSCHÄDIGUNG
5. AUFGABEN DER FEUERWACHE
6. ANFORDERUNGEN AN GEBÄUDE MIT RÄUMEN MIT GROSSER
PERSONENBELEGUNG (WICHTIGSTE
BRANDSCHUTZMASSNAHMEN)
7. FEUERWACHEN FÜR TURNHALLE UND RÄUME IM UG IN MÜHLAU
8. INKRAFTTRETEN

Regelung Feuerwachen, Parkdienstarbeiten und Entschädigung des Feuerwehrpersonals

Für die Regelung der Feuerwachen, Parkdienstarbeiten und Entschädigungen des Feuerwehrpersonals bei Vereinsanlässen, grösseren öffentlichen und privaten Veranstaltungen, welche die Inanspruchnahme des Feuerwehrpersonals benötigen, gelten grundsätzlich die folgenden

1. Rechtsgrundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 1997)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 1997)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 1997)

2. Organisation

Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.

Die Organisation der Parkdienste ist Sache des Veranstalters und des Feuerwehrkommandos.

3. Notwendigkeit der Feuerwachen

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen und Handlungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.);
- b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²;
- c) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung; mangelhaft ist eine Brandschutzausrüstung, wenn sie nicht den Anforderungen von Ziff. 6 entspricht.

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltung in Gebäuden mit Räumen stattfindet, welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

4. Entschädigung

Die Entschädigung des Feuerwehrpersonals ist Sache des Veranstalters. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Feuerwehrkommando und dem Veranstalter.

Die Entschädigung des Feuerwehrpersonals für Feuerwachen und Parkdienstarbeiten beträgt Fr. 30.00 pro Stunde.

5. Aufgaben der Feuerwache

Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert, die Evakuierung der Personen eingeleitet und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine andere Funktion innehaben dürfen. Die Feuerwache hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren;
- b) Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein;
- c) Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung, der Telefonverbindung, allfälliger Rauchabzugsanlagen usw.;
- d) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt usw.);
- e) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung des Raumes sichergestellt werden kann;
- f) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen;
- g) Allfällige leichtbrennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen;
- h) Die Einhaltung von notwendigen Rauchverboten überwachen lassen;
- i) Nach Abschluss des Anlasses sämtliche Räume überprüfen, ob alles in Ordnung und kein Publikum mehr anwesend ist;
- k) Aufenthalt der Feuerwache während des Anlasses an einer Stelle, von welcher aus eine gute Übersicht besteht, die Schutzeinrichtungen betätigt werden können und die internen Brandmeldungen zusammenlaufen.

6. Anforderungen an Gebäude mit Räumen mit grosser Personenbelegung (wichtigste Brandschutzmassnahmen)

- a) Konstruktion von zweigeschossigen Bauten mit einem Feuerwiderstand REI 30, von drei- und mehrgeschossigen Bauten sowie von Untergeschossen mit einem Feuerwiderstand REI 60;
- b) Gesicherte Fluchtwege direkt oder über Korridore mit einem Feuerwiderstand REI 30 in ein- und zweigeschossigen Bauten und/oder Treppenhäuser mit Feuerwiderstand REI 60 ins Freie (keine Leitern usw.);

- c) Türen in Fluchtwegen immer in Fluchtrichtung öffnend (Flügeltüren), keine Fenster, Kipptore, Schiebetore usw.;
- d) Mindestens zwei Ausgänge in verschiedenen Richtungen (Mindestbreite des einen Ausgangs 90 cm, des anderen 120 cm);
- e) Bei mehr als 200 Personen sind pro angebrochene Personeneinheit folgende Ausgangsbreiten sicherzustellen:
 - EG: 60 cm pro 100 Personen
 - OG: 60 cm pro 60 Personen
 - UG: 60 cm pro 50 PersonenIst die exakte Personenbelegung nicht bekannt, so ist pro m² eine Person anzunehmen.
- f) Nur indirekte Beheizung. Mobile Heizgeräte sind nicht zulässig.
- g) Sicherheitsbeleuchtung und Beschriftung bei den Notausgängen und in den Fluchtwegen;
- h) Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher);
- i) Bestuhlung (Konzertbestuhlung gekoppelt) derart platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1,20 m Breite freigehalten werden können;
- k) Keine leichtbrennbaren und brennend abtropfenden Dekorationen anbringen.

7. Feuerwachen für Turnhalle und Räume im UG in Mühlau

Die Sicherheitsbestimmungen in den Räumen des Turnhallentrakts und im Untergeschoss entsprechen der Kantonalen Brandschutzbewilligung und weisen die verlangte Brandschutzausrüstung auf. **Bei Nichtanwendung von Punkt 3 a und 3 b sind demzufolge keine Feuerwachen erforderlich.**

6. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.